



Merkblatt für Tagesschulleitungen und Gemeinden:

Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors in der Tagesschule für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Betreuungsanforderungen

1. Zweck

Dieses Merkblatt beschreibt mögliche Gründe für die Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors in der Tagesschule für einzelne Schülerinnen und Schüler und klärt das Zuteilungsverfahren. Zudem beantwortet es für Tagesschulleitungen und Abrechnungsstellen der Gemeinde Fragen rund um den erhöhten Betreuungsfaktor.

2. Einleitung

Tagesschulen werden oft von Schülerinnen und Schülern besucht, die aufgrund gewisser Verhaltensweisen spezielle Betreuung und Förderung benötigen. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Tagesschulverordnung (TSV) können die Normlohnkosten für eine Betreuungsstunde von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen um bis zu 50 Prozent erhöht werden. Der Tagesschulleitung stehen durch die Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors somit zusätzliche Mittel zur Verfügung, um die Betreuung zu intensivieren oder spezifische Fördermassnahmen zu ermöglichen. So kann beispielsweise die Gruppe verkleinert werden, d. h. einer Betreuungsperson werden weniger als zehn Schülerinnen und Schüler zugeteilt. Auch der Beizug von Fachpersonen¹ ist möglich.

Die Integration in die Tagesschule von Schülerinnen und Schülern, die nach Artikel 18 des Volksschulgesetzes anderweitig geschult werden, ist sorgfältig zu planen. Eine qualitativ hochstehende Betreuung kann in solchen Fällen auch bei Zuteilung des Faktors 1,5 nicht immer gewährleistet werden. Deshalb muss geprüft werden, inwiefern die durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion finanzierten Unterstützungsmassnahmen auch der Tagesschule zur Verfügung stehen.

3. Grundsätze der Zuteilung

Folgende Grundsätze gelten bei der Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors:

- Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsanforderungen kann der eineinhalbfache Ansatz der Normlohnkosten berechnet werden (Faktor 1,5). Die Zuteilung eines Faktors *zwischen* 1 und 1,5 (1,1 etc.) wird nicht empfohlen.
- Der Faktor 1,5 gilt in der Regel für alle von der betreffenden Schülerin oder vom betreffenden Schüler besuchten Betreuungseinheiten.
- Die Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors ist eine individuelle, auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler bezogene Massnahme zur Verbesserung der Betreuungssituation der Gruppe und des Individuums.
- Alle Betreuungsstunden für Kindergartenkinder im ersten Semester nach Eintritt in den Kindergarten können mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden.
- Die Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors ist normalerweise Sache der Tagesschulleitung, die sich dafür mit der Schulleitung abspricht. Die Tagesschulleitung stellt sicher, dass die zusätzlichen Mittel den einzelnen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen (z. B. in Form von zielgerichteter Betreuung und Förderung).

¹ Schulnahe Fachpersonen (z. B. Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Schulsozialarbeiter/-innen) oder externe Fachleute (z. B. Ernährungsberater/-innen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen).

- Die Tagesschulleitung hält die beschlossenen Fördermassnahmen für jede Schülerin oder jeden Schüler mit erhöhten Betreuungsanforderungen in knapper Form (Name, Anzahl Betreuungsstunden, Grund der Zuteilung des Faktors 1,5, ergriffene Massnahmen) schriftlich fest². Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt zu diesem Zweck ein [Musterformular](#) zu Verfügung.
- Der Informationsaustausch zwischen Tagesschulleitung, Schulleitung und Klassenlehrperson über Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Betreuungsfaktor muss gewährleistet sein. Die Tagesschulleitung teilt den Eltern die Zuteilung des erhöhten Faktors und den Grund dafür mit und bespricht mit ihnen die Fördermassnahmen³.
- Die Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors ist eine befristete Massnahme. Spätestens nach einem Jahr muss mit der Schulleitung und den Klassenlehrpersonen sowie eventuell mit der Erziehungsberatung oder dem Sozialdienst abgeklärt werden, ob die besonderen Betreuungsanforderungen weiterhin bestehen.
- In Tagesschulen mit tiefen pädagogischen Ansprüchen können keine erhöhten Betreuungsanforderungen geltend gemacht werden, ausser es wird zusätzliches, pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal eingesetzt (Art. 4, Abs. 2 TSV).

4. Gründe, die zu einem erhöhten Betreuungsfaktor führen können

Weist eine Schülerin oder ein Schüler mehrere der folgenden Verhaltensweisen auf, kann dies zur Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors führen.

	Beschreibung
Auffälliges, dissoziales Verhalten	Die Schülerin oder der Schüler fällt durch mehrere der folgenden Verhaltensweisen auf: <ul style="list-style-type: none"> - Unkontrollierten Ärger, - allgemeine Feindseligkeit gegenüber anderen, - aggressives Verhalten, - Unvermögen, Regeln zu befolgen, - Ablehnung der Autorität Erwachsener, - Konflikte mit anderen Schülerinnen und Schülern, - Unfähigkeit, befriedigende Beziehungen zu Mitschülerinnen und -schülern, Lehr- und Betreuungspersonen herzustellen und aufrechtzuerhalten.
Fremdsprachigkeit	Die Schülerin oder der Schüler hat <ul style="list-style-type: none"> - kein oder ein sehr eingeschränktes Verständnis der Unterrichtssprache aufgrund einer anderen Erstsprache, - kein oder ein sehr eingeschränktes Verstehen der Anweisungen im Tagesschulbetrieb und der Hausaufgaben.
Unselbstständigkeit Zurückgezogenheit	Die Schülerin, der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - ist sehr unselbstständig und braucht viele Hilfestellungen, auch bei alltäglichen Verrichtungen,

² Werden Kindergartenkinder im ersten Semester nach Eintritt in den Kindergarten mit 1,5 angerechnet, ist keine solche Dokumentation nötig.

³ Werden Kindergartenkinder im ersten Semester nach Eintritt in den Kindergarten mit 1,5 angerechnet, braucht dies nicht mit den Eltern besprochen zu werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - kann sich nicht in die Gruppe integrieren (steht immer abseits, braucht eine intensive Betreuung einer erwachsenen Bezugsperson), - ist sehr still und introvertiert, sondert sich ab - kann Regeln des Zusammenlebens nicht anerkennen und einhalten, - kann die unmittelbare Bedürfnisbefriedigung nicht aufschieben, Gefühle nicht kontrollieren, - zeigt seit Kindergarteneintritt keine Weiterentwicklung der Kompetenzen, - kann sich in der Tagesschule schlecht orientieren und sich in den Räumlichkeiten nicht zurechtfinden, kann Verbindungswege nicht alleine zurücklegen.
--	--

5. Informationen für die Abrechnungsstelle der Gemeinde

Die Tagesschulleitung stellt sicher, dass die Zuteilung des erhöhten Betreuungsfaktors nur in begründeten Fällen und gemäss diesem Merkblatt erfolgt.

Die Tagesschulleitung meldet der Gemeinde die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderen Betreuungsanforderungen und die entsprechende Anzahl Betreuungsstunden. Bei der Abrechnung mit der Bildungs- und Kulturdirektion gibt die Gemeinde diese Angabe weiter.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsanforderungen müssen nicht mehr bezahlen als die übrigen Eltern – sie bezahlen weiterhin den Tarif gemäss kantonalem oder kommunalem Tarifsysteem.

Bern, Februar 2020

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung